

Tax & Business News

Newsletter über Steuern, Buchführung, Beratung und Wirtschaftsprüfung **November 2010**

Haben Sie Interesse an der regelmäßigen Zusendung dieses Newsletters, wenden Sie sich bitte an Marie Čapková, marie.capkova@cz.pwc.com, +420 251 151 839.



Sehr geehrte Geschäftspartner,

wir senden Ihnen die Novemberausgabe der Tax and Business News, die Sie wie in jedem Monat über Neuigkeiten aus der Welt der Steuern, Beratung und Wirtschaftsprüfung informiert.

Dieses Mal möchte ich dieses Vorwort zur Vorstellung jenes Bereichs nutzen, der für uns ebenfalls bedeutend ist, wie die Dienstleistungen, die wir ausführen. Es ist die soziale Verantwortung. Ich bin froh und gleichzeitig auch stolz, dass wir schon das zweite Mal einen Bericht über die Aktivitäten, die wir in dem vergangenen Jahr in diesem Bereich getätigt haben, ausgeben. Wir haben uns vor allem auf die nachstehenden vier Punkte konzentriert:

- Einhaltung der verantwortungsvollen Unternehmungsvorgehensweisen und Unterstützung von Prinzipien einer haltbaren Entwicklung
- Investition in unsere Arbeitnehmer und Bildung von Gelegenheiten für die Erreichung deren persönlichen und beruflichen Ziele
- Bemühung, negative Auswirkungen unserer Tätigkeit auf die Umwelt zu minimieren, und Motivierung unserer Mitarbeiter zum umweltfreundlichen Verhalten
- Unterstützung des gemeinnützigen Sektors finanziell, materiell sowie mit Gewährung der Kenntnisse, Erfahrungen und Ideen unserer Mitarbeiter.

Unsere Verantwortung beginnt bei Ihnen, unseren Klienten. Der wichtigste Faktor ist die Qualität unserer Dienstleistungen, unseres professionelles Verhalten und innovatives Herantreten. Wir bemühen uns aber, dem Markt mehr anzubieten – wir nehmen an öffentlichen Debatten über etliche Themen teil, von der Verwaltung von Gesellschaften und Transparenz, über Finanzrechnungslegung und steuerliche Fragen bis zur Wirtschaftskriminalität und Korruption. Unsere Fachleute auf den Gebieten der einzelnen Industriesektoren tragen zur Entwicklung ihrer Branchen mit spezialisierten Publikationen bei, wie Studien, Analysen, aber auch das Bulletin TBN, das Sie gerade lesen.

In dieser Ausgabe der TBN finden Sie unter anderem viele interessante steuerliche und rechtliche Neuigkeiten im Zusammenhang mit finanziellen Institutionen, Informationen über die neue OECD-Richtlinie über Verrechnungspreise, Schlüsse aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs bezüglich der Umsatzsteuer bei Mustern und Werbungsgeschenken oder aktuelle Informationen über die gerade verhandelte Änderung des Immobiliensteuergesetzes.

Ich hoffe, dass auch diese Ausgabe für Sie inspirativ und interessant sein wird.

Hochachtungsvoll

Jiří Moser
Der führende Partner

Neue Obergrenze der Versicherungsbeiträge für die Sozial- und Krankenversicherung im Jahre 2011

In der Gesetzessammlung wurden Beträge für die Berechnung der höchsten Bemessungsgrundlage für die Abführung der Versicherungsbeiträge für die Sozial- und Krankenversicherung 2010 (nachstehend auch „Obergrenze“) publiziert.

Nach der jetzigen Fassung des Gesetzes über die Versicherungsbeiträge für die allgemeine Krankenversicherung beträgt die jährliche Obergrenze das 72fache des Durchschnittslohnes, was für das Jahr

2011 den Betrag in der Höhe von CZK 1.781.280 darstellt. Ein Arbeitnehmer, dessen Einkommen vom Anfang des Jahres 2011 diesen Betrag überschreitet, wird für den Rest des Jahres keine Krankenversicherungsbeiträge zahlen.

Die Höhe der Obergrenze für die Versicherungsbeiträge für die Sozialversicherung im Jahre 2011 ist bis dato unklar. Der jetzige für das Jahr 2011 gültige Gesetzeswortlaut sieht eine Obergrenze in der Höhe des 48fachen

Hauptthemen

- Neue Obergrenze der Versicherungsbeiträge für die Sozial- und Krankenversicherung im Jahre 2011
- IFRS: Die Versicherungsanstalten erwarten bedeutende Änderung der Rechnungslegung
- Öffentliche Parkplätze bleiben steuerbefreit
- Die von EGAP abgetretenen Forderungen sind laut dem Finanzministerium bis zur Höhe der Versicherungsleistung steuerlich absetzbar
- Antizipative Posten in Euro können nicht in Kronen dargestellt werden
- Ein Nachlass beim Locken eines neuen Mieters ist ein Anreiz und ist auf solcher zu verbuchen
- Änderungen in der Durchführung der Intra-stat-Meldung ab 1. Januar 2011
- Europäischer Gerichtshof: Muster und Werbungsgeschenke sind kein Gegenstand der Umsatzsteuer
- FATCA
- Welche Bonusse werden die Bankier im Jahr 2011 bekommen?
- Verbraucherschutz wurde verstärkt
- Neue OECD-Richtlinie
- Studie HR Controlling 2010: Das Humankapital kann gemessen und analysiert werden
- Europäische IPO-Märkte
- PwC Business Academy

Kontakte

Jiří Moser
Country Managing Partner, PwC CR,
Lead Advisory Services Partner
jiri.moser@cz.pwc.com
+420 251 152 048

Paul Stewart
Partner, Tax & Legal Services
paul.stewart@cz.pwc.com
+420 251 152 711

Paul Cunningham
Partner, Assurance Services
paul.cunningham@cz.pwc.com
+420 251 152 012

Lenka Mrázová
Director, Tax & Legal Services
lenka.mrazova@cz.pwc.com
+420 251 152 553

Büro Prag
Kateřinská 40, 120 00 Prag 2
+420 251 151 111

Büro Brno
náměstí Svobody 20, 602 00 Brno
+420 542 520 111

Büro Ostrava
Zámecká 20, 702 00 Ostrava
+420 595 137 111

des Durchschnittslohns vor. Dies würde den Betrag von CZK 1.187.520 darstellen. Es liegt jedoch bereits ein Gesetzesvorschlag vor, der mit einer Erhöhung der Obergrenze für die Sozialversicherungsbeiträge 2011 auf das Niveau der Obergrenze für die Krankenversicherungsbeiträge rechnet. Es kann angenommen werden, dass dieser Vorschlag genehmigt wird.

Wir erwarten daher, dass die höchste Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Versicherungsbeiträge für die Sozial- und Krankenversicherung für das Jahr 2011 sich auf jeweils CZK 1.781.280 belaufen wird. Gegenüber dem Jahr 2010 stellt dies eine Erhöhung um CZK 74.232 dar.

Mit Ihren Fragen zum oben erwähnten Thema wenden Sie sich bitte an:

Ivana Vágnerová
Manager
Steuer- und Rechtsberatung
ivana.vagnerova@cz.pwc.com
+420 251 152 543

William Schofield
Partner
Steuer- und Rechtsberatung
william.schofield@cz.pwc.com
+420 251 152 500



IFRS: Die Versicherungsanstalten erwarten bedeutende Änderung der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung der Versicherungsverträge gemäß IFRS wird sich in den nächsten Jahren wesentlich ändern. Der Rat für die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IASB) veröffentlichte den Vorschlag des neuen Standards, der den jetzigen Standard IFRS 4 ersetzen sollte, der den Versicherungsträgern die Anwendung verschiedener Buchhaltungsmethoden in der Rechnungslegung der Versicherungsverträge ermöglicht. Gemäß dem neuen Standard sollten die Versicherungsverträge auf einheitliche Weise bewertet werden sollen. Das wird eine größere Vergleichbarkeit der Buchhaltungsberichte der Versicherungsanstalten bringen und somit ihre Relevanz für die

Investitionsentscheidungen der Benutzer erhöhen.

Das Hauptmodell der Bewertung der Versicherungsverträge basiert auf drei Pfeiler:

- Ermittlung der expliziten nicht befangenen probabilistisch gewogenen Schätzung der künftigen Geldflüsse.
- Zeitwert des Geldes.
- Risikozuschlag, der das Maß der Unsicherheit bezüglich der zeitlichen Abstimmung und der Höhe der künftigen Geldflüsse darstellt.

Bei der primären Ausweisung des Versicherungsvertrags darf kein Gewinn ausgewiesen werden, der somit in die sog. Residualspanne transformiert wird, die in die Gewinn- und Verlustrechnung während der Laufzeit des Versicherungsvertrags amortisiert wird. Die nachfolgende Neubewertung in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt die Aktualisierung der Schätzungen und der Risikospanne. Die Hauptposition des Vollergebnisses (bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung) wird die sog. Zeichnungsspanne sein, d. h. dass die vorgeschriebenen Versicherungsprämien, die bisher für den Hauptmessstab der Größe von den Versicherungsanstalten gehalten wurden, bei der Anwendung des Hauptmodells lediglich im Anhang aufscheinen wird.

Anmerkungen zum veröffentlichten Vorschlag können bis Ende November eingereicht werden. Der eigene Standard ist mitten des nächsten Jahres mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten ab dem Jahre 2013 zu erwarten. Die bestehenden Anmerkungen der Versicherungsanstalten betreffen vorrangig die Volatilität der Gewinn- und Verlustrechnung wegen der Aktualisierung der Schätzungen und der vorübergehenden Regeln bei der ersten Anwendung des Standards, wo – gemäß dem bestehenden Wortlaut – sämtliche Gewinne aus einer konservativen Bewertung der Versicherungsverbindlichkeiten einmalig in dem nicht aufgeteilten Gewinn auszuweisen wären. Das oben aufgeführte und gewissermaßen revolutionäre Konzept wird für die Rechnungslegung der Versicherungsanstalten wesentliche Erfordernisse sowohl für die Versicherungsmathematiker und Mitarbeiter der Reportingabteilung als auch für die Anpassung der EDV-Systeme bedeuten.

Der neue IFRS-Standard unterscheidet sich von den tschechischen Buchhaltungsvorschriften wesentlich. Die tschechischen Benutzer der IFRS sollten daher nicht vergessen, dass die Steuerbemessungsgrundlage weiterhin von den tschechischen Buchhaltungsvorschriften ausgeht.

Der volle Wortlaut vom Vorschlag des neuen Standards ist auf der folgenden Website zu finden: www.ifrs.org.

Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an:

Martin Mančík
Senior Manager
Wirtschaftsprüfung
martin.mancik@cz.pwc.com
+420 251 152 255

Petr Kríž
Partner
Wirtschaftsprüfung
petr.kriz@cz.pwc.com
+420 251 152 045



Öffentliche Parkplätze bleiben steuerbefreit

Wie wir Sie bereits in der vorherigen Ausgabe der Tax & Business News informierten, verhandelt das tschechische Parlament zurzeit die Änderung vom Immobiliensteuergesetz. Nach der Gesetzesänderung wird mit Rechtskraft ab 1. Januar 2011 eine spezielle Behandlung der sog. befestigten Flächen angewendet.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ändert jedoch die jetzigen Regeln für die Steuerbefreiung der ausgewählten Grundstücke bzw. die Ausnahme ausgewählter Bauten von der Besteuerung nicht. Weiterhin werden daher keine dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke und Bauten besteuert. Das Finanzministerium erließ unlängst seine Stellungnahme bezüglich der öffentlichen Parkplätze. Diese sind gemäß dem Straßenverkehrsgesetz begrenzte Flächen der Lokal- und Sonderwegen, die zum Parken von Kraftfahrzeugen dienen.

Dem Ministerium zufolge ist für die Bestimmung, ob die jeweilige Fläche ein öffentlicher Parkplatz ist, ausschlaggebend, ob der Kollaudierungsentscheid für den einschlägigen Bau vom Straßenverwaltungsamt als der speziellen Baubehörde erlassen wurde. Wurde die Kollaudierung von dieser Behörde vorgenommen, dann ist der Parkplatz ein Bestandteil des Lokal- oder Sonderweges und unterliegt keiner Immobiliensteuer. Eine Ausnahme bilden die Sonderwege in abgeschlossenen Geländen oder Objekten, die dem Bedarf ihres Inhabers oder Betreibers dienen, nicht öffentlich zugänglich sind und daher der Besteuerung unterliegen.

Einige öffentliche Parkplätze sind Bestandteil der Geschäfts- und Einkaufszentren, mit denen sie auch gemeinsam kollaudiert werden. In solchen Fällen ist der Meinung des Ministeriums zufolge von dem Zweck und der Behandlungsweise der einschlägigen Flächen auszugehen. Maßgebend für die Beurteilung, ob es sich um Bestandteil der Lokal- oder Sonderwege handelt, ist die Möglichkeit der Verwendung dieser Flächen ohne Beschränkung auf nur ausgewählte Personen (z. B. Lieferanten, Abnehmer, Arbeitnehmer usw.). Ist die Bedingung der öffentlichen Zugänglichkeit erfüllt, dann ist es unwesentlich, ob der Parkplatz unentgeltlich oder entgeltlich verwendet werden darf oder ob er bewacht ist oder nicht. Öffentliche Parkplätze bei Einkaufszentren können daher als Liegenschaften betrachtet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, und als steuerbefreit angesehen werden.

Mit Ihren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Martin Kopecký
Manager
Steuer- und Rechtsberatung
martin.kopecky@cz.pwc.com
+420 251 152 538

Zuzana Vaněčková
Partner
Steuer- und Rechtsberatung
zuzana.vaneckova@cz.pwc.com
+420 251 152 800



Die von EGAP abgetretenen Forderungen sind laut dem Finanzministerium bis zur Höhe der Versicherungsleistung steuerlich absetzbar; das Finanzamt kann eine andere Meinung haben

Die Banken werden Forderungen, die an die „Exportní garanční a pojišťovací společnost“ (Export-, Garantie- und Versicherungsgesellschaft, kurz „EGAP“) abgetreten wurden, als steuerlich absetzbare Kosten bis zur Höhe der mit diesen zusammenhängenden Erträge geltend machen können. Dies ergab sich aus der Verhandlung zwischen der Tschechischen Bankassoziation und dem Finanzministerium (FM). Im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden die Banken den Wert der abgetretenen Forderung bis zur Höhe der von der EGAP angenommenen Versicherungsleistung als steuerlich absetzbare Kosten geltend machen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Steuerverwalter diese Vorgehensweise sowie die Schlussfolgerungen des Finanzministeriums ablehnen kann.

Von Gesichtspunkt der Körperschaftsteuer aus wurde unlängst die Situation diskutiert, wo die Bank einen Kredit einer Gesellschaft aus einem Nicht-EU-Land für die Bezahlung der Verbindlichkeit gegen einen tschechischen Exporteur einräumt, oder wenn in der Buchhaltung der Bank eine versicherte Forderung als Ergebnis

deren Abtretung von einem tschechischen Exporteur gelangt, wenn der ausländische Schuldner in Insolvenz gerät. Das gemeinsame Merkmal dieser Situation ist die Tatsache, dass es sich um Forderungen handelt, zu welchen keine steuerrechtlichen Wertberichtigungsposten gebildet werden dürfen.

Obwohl diese Problematik sachlich gesehen eine verhältnismäßig lange Dauer besteht, wurde sie für die Banken während der Krise aktuell, in welcher sich das Volumen der nicht zurückgezahlten Kredite erhöhte. Die Zahlungsunfähigkeit der ausländischen Gesellschaften führt meistens zur Entstehung eines Versicherungsfalles. Diese ruft eine Folge von Ereignissen hervor, während welchen zum Beispiel die Bank eine Forderung an die EGAP auf Grund der ausgezahlten Versicherungsleistungen unentgeltlich abtritt.

Einige Jahre lang gingen die Banken von den Schlussfolgerungen des Koordinierungsabschlusses des FM und der Steuerberaterkammer aus dem Jahre 2003 aus. Nach der Meinung des FM war zwischen dem

Versicherungsverhältnis, aus welchem eine Versicherungsleistung an die Bank geht, und zwischen der Abtretung einer Forderung an die EGAP zu unterscheiden. Der Meinung des FM zufolge handelt es sich um zwei verschiedene steuerliche Behandlungsarten, die wirtschaftlich nicht zu mischen sind. Dieser Schluss war für die Banken ungünstig – einerseits gab es einen steuerbaren Ertrag in der Form einer entgegengenommenen Versicherungsleistung, andererseits steuerlich nicht absetzbare Kosten in Form der Verrechnung der abgetretenen Forderung.

Mit Ihren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Marcela Zbožínková
Manager
Steuer- und Rechtsberatung
marcela.zbozinkova@cz.pwc.com
+420 251 152 726

Zenon Folwarczny
Senior Manager
Steuer- und Rechtsberatung
zenon.folwarczny@cz.pwc.com
+420 251 152 580

Nationalrat fürs Rechnungswesen:

Antizipative Posten in Euro können nicht in Kronen dargestellt werden

Wenn ein antizipativer Posten die geschätzte Höhe einer Verbindlichkeit oder einer Forderung in einer Fremdwährung darstellt, soll er in der entsprechenden Währung und nicht in CZK angegeben werden. Dazu kam in seiner Auslegung der Nationalrat fürs Rechnungswesen (NRR). Der Grund dafür ist die Tatsache, dass die antizipativen Posten einen Anspruch bzw. eine Verbindlichkeit, den entsprechenden Betrag in Fremdwährung zu bezahlen, darstellen, und daher sollten sie auch so behandelt werden. Würde die Rechnungseinheit ihre Schätzung in tschechischer Währung durchführen, würde auf solche Weise auch der zu erwartende Umrechnungskurs abgeschätzt. Dadurch käme es zu einem Widerspruch mit den tschechischen Buchhaltungsvorschriften, die keine Buchung von Fremdwährungsverbindlichkeiten und -forderungen in künftigen und abgeschätzten Umrechnungskursen ermöglichen.

Die Methodik der Feststellung vom Zeitpunkt des Buchungsfalles, nach welchem der Umrechnungskurs für die Verbuchung des antizipativen Postens zu ermitteln ist, hat die Rechnungseinheit in ihren innerbetrieblichen Richtlinien selber festzusetzen. Die gewählte Methodik hat sie auch zu beschreiben. Dabei muss sie die Tatsache berücksichtigen, dass die buchhalterische Behandlung von Fremdwährungsposten nicht dadurch beeinflusst werden können, ob sie in Folge der Anschaffung von Anlagen, Waren, Dienstleistungen oder als Forderung entstanden.

Buchhalterische Vorschriften ermöglichen einige Möglichkeiten für die Feststellung der Verwirklichung eines Buchungsfalles. Es ist zum Beispiel der Zeitpunkt der Lieferungserfüllung, der Feststellung eines Mankos, eines Fehlbetrages oder Überschusses (Datum der Bestandsaufnahme), bzw. das Datum der Rechnungsausstellung beim Lieferanten bzw. der Tag des Rechnungseingangs beim Abnehmer. Die Rechnungseinheit kann jedoch nur eine der oben aufgeführten Alternativen wählen, und nachfolgend muss sie dieser Wahl auch die weitere Buchungsvorgehensweise anpassen.

Zum Datum der Aufstellung des Jahresabschlusses wird bei der Umrechnung auf CZK von der Höhe des antizipativen Postens und dem Umrechnungskurs der Tschechischen Nationalbank zum Bilanzstichtag ausgegangen. Etwaige entstandene Differenzen werden gegen dieselben Konten wie die anderen in Fremdwährung dargestellten Verbindlichkeiten und Forderungen verbucht.

Die Auslegung ist nicht rechtlich verbindlich. Die in den Auslegungen des NRR angegebenen Buchungsvorgänge werden jedoch vonseiten der Finanzbehörden als zulässig akzeptiert.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Martin Kopecký
Manager
Steuer- und Rechtsberatung
martin.kopecky@cz.pwc.com
+420 251 152 538

Milan Zelený
Direktor
Wirtschaftsprüfung
milan.zeleny@cz.pwc.com
+420 251 152 088

Nationalrat fürs Rechnungswesen:

Ein Nachlass beim Locken eines neuen Mieters ist ein Anreiz und ist auf solcher zu verbuchen

Der Nationalrat fürs Rechnungswesen (NRR) erließ unlängst eine neue Auslegung bezüglich der richtigen Weise der Verbuchung von Anreizen, die in Mietbeziehungen gewährt werden, und zwar sowohl aufseiten des Vermieters als auch aufseiten des Mieters. In der Gegenwart ist es nämlich üblich, dass vor allem die Vermieter sich beim Abschluss von Mietverträgen verpflichten, ihrem Mieter einen gewissen, meistens einen einmaligen, Vorteil zu gewähren. Ein solcher Vorteil kann zum Beispiel ein reduzierter Mietzins in der Anfangsphase der Mietbeziehung, die Bezahlung der Kosten für die Umsiedlung des Mieters in die gemieteten Räume oder die Bezahlung der Abfertigung anstelle des Mieters aus vorzeitiger Beendigung der vorherigen Mietbeziehung sein.

Könnte auf Grund aller wesentlichen Umstände angenommen werden, dass der Sinn des Vorteils ausschließlich der Erwerb eines neuen Mieters oder die Verlängerung der Vertragsbeziehung mit dem bestehenden Mieter sein, dann ist solcher Vorteil als ein Anreiz zu betrachten. Ob der gewährte Vorteil ein Anreiz ist, hängt von der Erwägung der Rechnungseinheit ab. Ist zum Beispiel eine Ermäßigung vom Mietzins durch eine Beschränkung in der Nutzung der gemieteten Räume verursacht, dann ist solcher Vorteil kein Anreiz.

Gemäß dem Buchhaltungsgesetz haben die Rechnungseinheiten in dem Zeitraum zu buchen, mit welchem diese Tatsachen zeitlich und sachlich zusammenhängen. Obwohl der Anreiz sich auf den Erwerb oder auf die Fortsetzung der Vertragsbeziehung bezieht, ist er auf die Dauer der vorausgesetzten Vertragslaufzeit abzugrenzen, und zwar bei beiden Vertragsparteien. Die Rechnungseinheiten sollten in ihren internen Richtlinien die Kriterien für die Beurteilung der Anreize und für deren Verbuchung festhalten.

Als Mietvertragslaufzeit wird in diesem Fall der Zeitraum betrachtet, in welchem die vereinbarte Miete bestehen wird, ohne dass es möglich wäre, diese

Miete zu beenden, oder dass deren Beendigung zu ungünstig wäre, dass sie höchst unwahrscheinlich wäre. Wird die Mietbeziehung auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, dann ist die Mietlaufzeit die Kündigungsfrist. Kann der Mietvertrag sofort abgeschlossen werden, dann ist die Rechnungsabgrenzung nicht anzuwenden.

Die Auslegungen des NRR sind nicht rechtlich verbindlich. Sie können jedoch zum richtigen Interpretieren der buchhalterischen Vorschriften in spezifischen Situationen angewendet werden. Das wirkt sich folglich auch auf die richtige Ermittlung der Einkommensteuerzahllast der Rechnungseinheiten aus.

Sollten Sie Interesse an näheren Informationen haben, dann wenden Sie sich bitte an:

Martin Kopecký
Manager
Steuer- und Rechtsberatung
martin.kopecky@cz.pwc.com
+420 251 152 538

Milan Zelený
Direktor
Wirtschaftsprüfung
milan.zeleny@cz.pwc.com
+420 251 152 088

Änderungen in der Durchführung der Intrastat-Meldung ab 1. Januar 2011

Die Änderung der Verordnung Nr. 201/2005 Slg., über die Statistik von ein- und ausgeführten Waren und über die Weise der Mitteilung von Angaben über den Handel zwischen der Tschechischen Republik und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, in der Fassung späterer Vorschriften, wurde dem Finanzministerium zur Genehmigung vorgelegt. Die wichtigsten Änderungen betreffen die nachstehenden Bereiche:

- Übergabe der Intrastat-Berichte schriftlich auf Formblättern wird nur nach der einmaligen Erreichung einer Schwelle

Europäisches Gerichtshof: Muster und Werbungsgeschenke sind kein Gegenstand der Umsatzsteuer

Als Gewährung eines Musters kann jegliche Warenlieferung betrachtet werden, die im angemessenen Umfang zwecks Unterstützung des künftigen Absatzes für den bestehenden sowie einen potenziellen Kunden erfolgt; diese Lieferung ist dann kein Gegenstand der Umsatzsteuer. Das ergibt sich aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Fall der EMI Group Ltd. Der Gerichtshof bestätigte die vorherige Meinung des Generalanwalts (nähere Informationen finden Sie in der Maiausgabe von Tax & Business News).

Der EuGH bestätigt in seinem Urteil ferner die Kompetenz der Staaten, den Umfang der an eine Person in einem gewissen Zeitraum gewährten geringwertigen Geschenke zu beschränken.

Die Schlussfolgerungen des EuGH sind vor allem für jene Gesellschaften bedeutend, die in der Vergangenheit keinen Vorsteuerabzug beim Ankauf von geringwertigen Geschenken geltend machten oder die die Gewährung von Geschenken und Mustern besteuerten.

I Für nähere Informationen zum Urteil des EuGH oder bei Überlegungen über die rückwirkende Zurückerstattung der Vorsteuer wenden Sie sich bitte an:

Ladislav Kolínský
Manager
Steuer- und Rechtsberatung
ladislav.kolinsky@cz.pwc.com
+420 251 152 570

möglich sein. In allen anderen Fällen kann ein Intrastat-Bericht lediglich elektronisch eingereicht werden.

- Der Ansprechpartner für Intrastat wird eine natürliche Person mit der Anschrift des Orts ihres ständigen oder anderen Aufenthalts in Tschechien sein, die im Bedarfsfall Fragen der Zollbehörden im Bezug auf die eingereichten Meldungen zu beantworten hat. Gesellschaften mit dem Sitz außerhalb Tschechiens, die die Intrastat-Meldung selbst einreichen, müssen daher dem Zollamt Angaben über solche Person mitteilen.
- Das Gewicht bei Waren bis 1 kg wird neu auf drei Dezimalstellen genau ausgewiesen. Bei den Warenmengen in Ergänzungsmesseinheiten wird die

Angabe des Werts mit der Genauigkeit auf drei Dezimalstellen auch dort erfordert, wo es nicht logisch ist (z. B. bei Stückzahlen).

I Für mehr Informationen über die Änderungen in der Durchführung der Intrastat-Meldung wenden Sie sich bitte an:

Hana Krausová
Senior Consultant
Steuer- und Rechtsberatung
hana.krausova@cz.pwc.com
+420 251 152 575

Martin Diviš
Direktor
Steuer- und Rechtsberatung
martin.divis@cz.pwc.com
+420 251 152 574



FATCA: Auch die tschechischen Banken werden über amerikanische Transaktionen ihrer Klienten berichten müssen

Im März 2010 wurde in den Vereinigten Staaten das Gesetz über die Meldung ausländischer Konten (FATCA - Foreign Account Tax Compliance Act) publiziert. Sein Ziel ist die Vermeidung von Steuerhinterziehungen durch Abfluss des nichtbesteuerten Geldes über ausländische Finanzinstitutionen. FATCA legt eine neue 30%-ige Quellensteuer für wiederholte Zahlungen von US-Quellen fest (z. B. Zinsen, Dividenden, Löhne, Prämien etc.), die an spezifische ausländische Institutionen (z. B. Banken, Versicherungsanstalten, Broker- und Investitionsgesellschaften, verschiedene Fonds u. ä.) überwiesen werden. Das Gesetz wird für die ab 1. Januar 2013 getätigten Zahlungen kräftig sein.

Eine neue Besteuerung können die ausländischen Institutionen so vermeiden, dass sie mit der amerikanischen Steuerverwaltung kooperieren werden. Im Rahmen dieser Kooperationen werden sie Angaben über die amerikanischen Kontoinhaber melden, die 30%-ige Steuer aus Zahlungen bei jenen Inhabern abführen, die die Meldung ihrer Angaben nicht genehmigen, z. B. aus Zahlungen, deren tatsächlicher Inhaber eine andere nichtkooperierende ausländische Institution ist.

Es ist offensichtlich, dass FATCA auch tschechische (vor allem finanzielle) Institutionen betreffen kann, für die eine neue Mitteilungspflicht gegenüber der amerikanischen Steuerverwaltung entsteht. Das wird mit zusätzlichen Kosten für die Feststellung der Eigentumsstruktur der Kontoinhaber verbunden sein.

Weitere Regeln des Mechanismus, wie FATCA tätig sein wird, werden noch nachträglich veröffentlicht. Wir empfehlen Ihnen jedoch, schon jetzt festzustellen, ob diese Legislationsänderung in den USA auch Ihre Gesellschaft betreffen wird.

I Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Zenon Folwarczny
Senior Manager
Steuer- und Rechtsberatung
zenon.folwarczny@cz.pwc.com
+420 251 152 580

Peter Chrenko
Partner
Steuer- und Rechtsberatung
peter.chrenko@cz.pwc.com
+420 251 152 600

Welche Bonusse werden die Bankier im Jahr 2011 bekommen?

EU schlägt neue Regeln der Entlohnung in Kredit- und Investitionsinstitutionen

Neue Regeln für die Entlohnung bestimmter Angestellten von Banken und einigen weiteren Finanzinstitutionen könnten in Tschechien schon im nächsten Jahr in Kraft treten. Die Änderung der bestehenden Gesetzeslage ist momentan in Verhandlung, wahrscheinlich wird sie aber schon ab dem 1. Januar 2011 gelten. Unter der Voraussetzung, dass der Verabschiedungsprozess plangemäß und ohne nachträgliche Anpassungen fortfahren wird, sollten die neuen Regeln sich auch auf die Bonusse des Jahres 2010 beziehen, wenn sie erst im Januar 2011 oder später ausbezahlt werden.

Das Topmanagement der Gesellschaften, Arbeitnehmer in internen Kontrollfunktionen, Mitarbeiter, deren Tätigkeit mit Eingehen von Risiken verbunden ist, aber auch einige weitere Arbeitnehmergruppen sind diejenigen, deren Entlohnung durch die neuen Regeln beeinflusst werden könnte.

Das Ziel dieser Änderungen ist die Verkoppelung der Entlohnung mit den langfristigen Wirtschaftsergebnissen des Arbeitgebers. Die Gesellschaften werden gezwungen sein, ihre internen Entlohnungsregeln so zu ändern, damit sie den Anforderungen der neuen Vorschriften entsprechen.



Auf Grund der neu vorgeschlagenen Maßnahmen wird der variable Entlohnungsteil (Bonus) nicht auf einmal in einem Jahr ausbezahlt werden können. Die Auszahlung von mindestens 40 % des Bonus wird auf die weiteren mindestens drei Jahre aufzuteilen sein. Außerdem darf die Hälfte des sofortigen sowie des aufgeschobenen Bonusteils nicht in Geld, sondern in Aktien oder in anderen finanziellen Sachwertinstrumenten ausbezahlt werden. Gleichzeitig werden die Arbeitgeber solche Maßnahmen zu treffen haben, die ihnen ermöglichen, einen bereits ausbezahlten Bonus bei einer ungünstigen Wirtschaftsleistung zurückzuziehen.

Von steuerlichem Gesichtspunkt aus sind die oben erwähnten Regeln mit etlichen Fragen verbunden, deren Beantwortung nicht leicht ist. Zum Beispiel, zu welchem Zeitpunkt der aufgeschobene Bonusteil zu einem steuerbaren Einkommen wird, wie die Höhe des steuerbaren Einkommens bei Vergütungen bei finanziellen Sachwertinstrumenten zu ermitteln ist oder wie vorzugehen ist, wenn die Bank ihrem Arbeitnehmer eine bereits in Vergangenheit ausbezahlte und besteuerte Entlohnung wegnimmt.

Im Hinblick auf das oben Angegebene empfehlen wir Ihnen, eine Revision der gesellschaftsinternen Entlohnungsregeln durchzuführen und sicher zu stellen, dass diese Regeln mit den vorgeschlagenen Änderungen übereinstimmen.

PwC hilft Ihnen gerne mit dem Vorschlag der neuen Entlohnungspolitik oder mit der Überprüfung, ob die Regeln, deren Anwendung Sie in der Zukunft vorhaben, mit der neuen Legislative übereinstimmen. Wir können auch eine Analyse der Arbeitspositionen durchführen, um die Arbeitnehmer zu bestimmen, welche von den neuen Maßnahmen betroffen werden.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Ivana Vágnerová
Manager

Steuer- und Rechtsberatung
ivana.vagnerova@cz.pwc.com
+420 251 152 543

William Schofield
Partner

Steuer- und Rechtsberatung
william.schofield@cz.pwc.com
+420 251 152 500

Verbraucherschutz wurde verstärkt

Ein Verbraucher ist typischerweise in der schwächeren Stellung gegenüber einem Unternehmer, und die Rechtsordnungen gewähren ihm im Allgemeinen ein höheres Maß an Schutz. Die letzte Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften vertiefte noch diese Tendenz und gab dem Verbraucher neue Möglichkeiten zum besseren Schutz gegen einseitig eingestellte Bedingungen. Für die Unternehmer heißt das vor allem einen immer enger werdenden Raum für einseitig günstigere Einstellung von Verträgen mit Verbrauchern.

Die grundsätzliche konzeptuelle Änderung im Verbraucherschutzrecht ist die seit dem 1. August 2010 rechtskräftige Änderung in der eigenen Definition des Verbrauchers, die weiterhin keine juristischen Personen mehr einbezieht. Ein Verbraucher kann daher nur eine natürliche Person sein, die nicht im Rahmen ihrer Handels- oder anderen kaufmännischen Tätigkeit handelt.

Obwohl eine engere Gruppe von Personen als Verbraucher betrachtet wird, soll deren Schutz breiter sein. Der Hauptgrund dafür ist die Einführung einer (automatischen) absoluten Ungültigkeit der nicht angemessenen Abmachungen in den Verbraucherverträgen in die tschechische Rechtsordnung. Der Anlass zu dieser Änderung ging vor allem von der Europäischen Kommission aus, die ein Verfahren gegen Tschechien wegen mangelhafter Implementierung der Richtlinie über nicht angemessene Bedingungen in den Verbraucherverträgen einleitete.

Gerade die Einführung dieser automatischen Nichtigkeit ist in dem tschechischen Umfeld revolutionär und kann den Unternehmern eine größere Unsicherheit bringen. Die heutigen nicht angemessenen Vertragsbedingungen waren nämlich gültig, solange der Verbraucher sich auf sie nicht berief. In der Zukunft werden allerdings solche Abmachungen oder auch ganze Verträge schon kraft Gesetzes ungültig sein.

Mit Ihren Fragen zum oben erwähnten Thema wenden Sie sich bitte an:

Lukáš Poddaný
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Ambruz & Dark, mit PwC assoziiert
lukas.poddany@ambruzdark.com
+420 251 152 932

Neue OECD-Richtlinie: Alle Verrechnungspreisbildungsmethoden

Die Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) genehmigte die Änderung von der Richtlinie über die Verrechnungspreise für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen (Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations). Das Datum des Inkrafttretens wurde bisher nicht festgelegt, es kann aber angenommen werden, dass viele Länder die in der Richtlinie festgehaltenen Prinzipien anzuwenden anfangen.

Die bedeutendste Änderung ist die Entfernung des Unterschieds zwischen den traditionellen Verrechnungspreisbildungsmethoden und den Transaktionsgewinnmethoden. Die ursprüngliche Methodenhierarchie von OECD gab die Methode des vergleichbaren unabhängigen Preises als die geeignetste Methode an, gefolgt mit den anderen traditionellen Methoden (Wiederverkaufspreis, Kostenaufschlagsmethode) und schließlich die Gewinnmethoden (Transaktionsmethode der Nettospanne und die Gewinnaufteilungsmethode). Diese Aufteilung wird durch die Novellierung abgeschafft, und im Prinzip sind nun alle oben aufgeführten Verrechnungspreisbildungsmethoden gleichwertig.

An die Abschaffung der Rangordnung der jeweiligen Methoden anknüpfend verlangt die Richtlinie, dass eine andere Basis für die Feststellung der geeignetsten Methode im Hinblick auf die konkrete Situation gefunden wird. Trotzdem ist es ersichtlich, dass eine gewisse Form des Vergleichs von den jeweiligen Methoden unentbehrlich ist, und dass solcher Vergleich die Zugänglichkeit und Zuverlässigkeit der vergleichbaren Daten für die Anwendung der konkreten Methode einbeziehen muss.

Bei der Verrechnungspreisbildung muss der Preisbildungsprozess zuverlässig und transparent sein, um von dem Steuerverwalter überprüfbar zu sein. Neben den fünf Vergleichbarkeitsfaktoren, die in der Richtlinie seit 1995 aufgeführt sind (charakteristische Vermögens- oder Dienstleistungseigenschaften, Funktionsanalyse, Vertragsbedingungen, Wirtschaftsumstände und Unternehmungsstrategien) wurde der Prozess mit neun Schritten als Beispiel dessen hinzugefügt, wie die Bestimmungen und Empfehlung der geänderten Richtlinie in der Praxis verwendet werden können.

In der Praxis kann man Fragen der Steuerverwalter bezüglich der verwendeten Form der Preisbildung erwarten. Es ist auch zu erwarten, dass die Antwort mit dem einschlägigen Beispiel aus der geänderten Richtlinie verglichen wird und dass die Steuerverwalter eine

Dokumentation von Verrechnungspreisen mit einer Vergleichbarkeitsanalyse verlangen werden.

Auf Grund der Verstärkung der Bedeutung von der Transaktionsmethode der Nettospanne beschäftigt sich die geänderte Richtlinie mit der Auswahl der Rentabilitätskennzahlen (sog. PLIs) samt den Weisungen zur Auswahl und Anwendung der am meisten verwendeten Kennzahlen mit der Verkaufsumschlagshäufigkeit (Preisspanne beim Wiederverkauf), der Kostenrentabilität und der Rentabilität des Arbeitskapitals (oder des Vermögens).

Darüber hinaus kam es zur Erhöhung der Bedeutung der Gewinnaufteilungsmethode. Die novellierte Richtlinie gibt auch eine eingehendere Analyse an, wann die Anwendung der Gewinnaufteilungsmethode am geeignetsten ist, und vor allem welche Gefahren es bei der Anwendung dieser Methode gibt und wie sie in der Praxis anzuwenden ist.

Wir erwarten, dass die geänderte Richtlinie die nachfolgenden praktischen Auswirkungen haben wird:

- eine erhöhte Anzahl von Fragen des Steuerverwalters hinsichtlich der Vergleichbarkeit der bei der Anwendung von einseitigen Verrechnungspreisbildungsmethoden (Transaktionsmethode der Nettospanne, Wiederverkaufsmethode, Kostenaufschlagsmethode) verwendeten Daten

- eine stärkere Aufmerksamkeit gegenüber den Übertragungen des immateriellen Vermögens
- ein erhöhter Druck auf die Anwendung der Gewinnaufteilungsmethode
- eine nähere Beurteilung der bei der Bildung und Dokumentation von Verrechnungspreisen angewendeten Prozesse

Die Auswirkung dieser Änderungen wird bei der Planung und der Einführung von gruppeninternen Verrechnungspreispolitiken eine Rolle spielen, denn diese Aspekte werden zum ersten Mal gelöst. Die geänderte Fassung bringt auch eine stärkere Betonung der von den Steuerpflichtigen implementierten Verrechnungspreisprozesse, der Zuverlässigkeit dieser Prozesse bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes und der Qualität der unterstützenden Analyse.

Haben Sie jegliche Fragen bezüglich der oben aufgeführten Informationen, dann wenden Sie sich bitte an:

Jiří Dederá
Manager

Steuer- und Rechtsberatung
jiri.dedera@cz.pwc.com
+420 251 152 541

David Borkovec
Partner

Steuer- und Rechtsberatung
david.borkovec@cz.pwc.com
+420 251 152 561



Studie HR Controlling 2010: Das Humankapital kann gemessen und analysiert werden

Die Studie HR Controlling 2010, die die Abteilung **Humankapitalberatungsabteilung** der Gesellschaft PwC ihren Klienten schon seit dreizehn Jahren bringt, bietet den Arbeitgebern wichtige Informationen für effizientere Arbeit mit ihren Arbeitnehmern. Diese Studie konzentriert sich mittels einer Gruppe der Kennzahlen auf die Leistungskraft und Effizienz des Humankapitalmanagements in beobachteten Gesellschaften in Anknüpfung an die Leistung der ganzen Organisation. Die Studie HR Controlling dient zugleich als Hilfsmittel für die Einstellung des Personalcontrolling-Systems.

Das Ziel der Studie ist es, den Organisationen zu helfen, das Humankapital als etwas Greifbares, Messbares und Vergleichbares wahrzunehmen.

An der Studie HR Controlling 2010, die mit Daten des Jahres 2009 arbeitet, nahmen in diesem Jahr **109** der Gesellschaften aus allen Sektoren teil. Unsere Klienten erhielten wie jedes Jahr Ausgaben in der nachstehenden Struktur:

- **Schlussbericht** mit diesem Inhalt:
 - Definition der Schlüsselkennzahlen der Leistung (sog. KPIs) im Zusammenhang mit der Führung von Leuten nach der Methodik des internationalen Institutes Saratoga, inkl. Erklärung deren gegenseitiger Verknüpfung,
 - Hauptfeststellungen (Analysen der bedeutendsten Änderungen und Trends im Bereich des Humankapitals).
- **Interaktive HR Scorecard** (basiert auf der Balanced-Scorecard-Methodik), die die jeweiligen Kennzahlen der einzelnen Gesellschaften mit dem Markt vergleicht (nach Sektoren, der Organisationsgröße, des Eigentumstyps, der Mitarbeiterzahl und ein europaweiter Vergleich).

Machen Sie sich mit einigen diesjährigen Ergebnissen der HR Controlling Studie vertraut:

Produktivität und Mehrwert

- Der Wert der **Erträge pro Mitarbeiter** ist CZK 3,8 Mio. (Median).
- **Die Kosten pro Mitarbeiter** liegen nach der Studie beim Wert von CZK 3,4 Mio. (Median).
- **Der Gewinn vor der Besteuerung pro Mitarbeiter** beträgt in diesem Jahr CZK 217 Tsd. Die Analyse des Trends bestätigt eine mäßige Senkung des Gewinns pro Mitarbeiter, obwohl zwischen den jeweiligen Sektoren bedeutende Differenzen traditionell bestehen.
- Im Bereich der Arbeitsproduktivität kam es zur Senkung der **Gesamtkosten im Bezug auf die Erträge**, gleichzeitig stieg aber der **Anteil von Entlohnungskosten an den Gesamtkosten**.
- Die Kennzahl **HC ROI** erreichte in der diesjährigen Studie den Wert von 1,4. Das heißt, dass für jede in die Mitarbeiter investierte Krone die Gesellschaften in Tschechien 1,4 Kronen zurückbekommen.

Löhne und Sachbezüge

- **Die Lohnkosten pro Mitarbeiter** betragen im Jahre 2009 im Medianwert CZK 521 679.
- **Die Kosten der Sachbezüge pro Mitarbeiter** beliefen sich auf CZK 24 527 (Median). **Der Anteil der Kosten der Sachbezüge an den Gesamtkosten** sank um 1 Prozentpunkt auf 4 %.

Abwesenheit und Fluktuation

- Der sinkende Trend der **Gesamtabwesenheit** bleibt bestehen. Die Gesamtabwesenheit (Median) beträgt in diesem Jahr 4 % und gleicht dabei dem europäischen Medianwert.
- **Die Fluktuation** gelangte in diesem Jahrgang der Studie auf das Niveau von 17,1 %. Nach einer eingehenden Aufteilung in die **freiwillige Fluktuation**, wenn der Arbeitnehmer seine Gesellschaft freiwillig verlässt, und die **unfreiwillige Fluktuation** stellen wir fest, dass es zu einer stärkeren Entlassung (unfreiwillige Fluktuation) kam. Der Wert der unfreiwilligen Fluktuation belief sich im Jahre 2009 auf 9,2 %.

Arbeitnehmerwerbung

- Die Kennzahl des **Maßes an externer Werbung** liegt in diesem Jahr der Studie bei 9,5 %. Die Gesellschaften beschränkten die Arbeitnehmerwerbung erheblich, und zwar vor allem in der Kategorie der Handarbeiter, gefolgt von den Spezialisten und der Verwaltung. **Die Kosten pro aufgenommenen Mitarbeiter (externe Quelle)** sind mit CZK 15 809 sehr ähnlich wie im Vorjahr.

Ausbildung und Entwicklung

- **Die Anzahl der Schulungsstunden pro Mitarbeiter** beläuft sich in diesem Jahr auf 11,3 Stunden. Es handelt sich um eine erhebliche Senkung gegenüber dem Vorjahr der Studie. Die Beschränkung der Schulungsstundenanzahl spiegelte sich logischerweise in den ebenfalls sinkenden **Ausbildungskosten pro Mitarbeiter** wider. Der Einfluss dieser Ausbildungs- und Entwicklungskosten senkung auf die Kennzahl **Kosten für externe Ausbildung pro Mitarbeiter** war nur minimal. Die Gesellschaften sparten an den internen Schulungen wesentlich, und gleichzeitig bei einer Senkung der Mitarbeiterzahl reduzierten sie die Gesamtausbildungskosten. Die Kosten pro Mitarbeiter blieben jedoch ohne wesentliche Änderung.

HR Abteilung

- **Die Anzahl der Mitarbeiter pro Personalreferenten** belief sich auf 103 Mitarbeiter.

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte auf:

Markéta Krejčová
Senior Consultant
Steuer- und Rechtsberatung
marketa.krejцова@cz.pwc.com
+420 251 152 614

Branislav Hunčík
Direktor
Steuer- und Rechtsberatung
branislav.huncik@cz.pwc.com
+420 251 152 512

Europäische IPO-Märkte leben allmählich auf, es herrscht jedoch die Unsicherheit über die Entwicklung der Wirtschaften

Europäische Börsen, mit der Londoner Börse in der Führung, wiesen im dritten Quartal gewisse Zeichen des Auflebens im Bereich der öffentlichen Erstemissionen (IPO) auf. Die anhaltenden Befürchtungen bezüglich des künftigen Wirtschaftswachstums und die Preissignale aus dem Markt beschränken immer noch die Anzahl der großen Transaktionen. Dies zeigte die neueste Umfrage der PwC: „IPO Watch Europe“, die die Entwicklung auf den europäischen Kapitalmärkten im Bereich der Erstemissionen quartalsmäßig beobachtet.

Im dritten Quartal dieses Jahres wurden in Europa 86 Erstemissionen mit einem Gesamtertrag von EUR 2,479 Mrd. verwirklicht. Das stellt zwar etwa das Doppelte gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahrs (EUR 1,375 Mrd.), aber nur ein Drittel des Wertes der 89 Emissionen im zweiten Quartal dieses Jahres (EUR 9,014 Mrd.) dar. Zum Vergleich: Der Gesamtwert der 32 IPO auf den amerikanischen Märkten NASDAQ und NYSE in der Höhe von 3,762 im diesjährigen dritten Quartal war ähnlich wie im Vorquartal oder in demselben Quartal des Vorjahrs.

„Es gab tatsächlich ein Aufleben auf dem IPO-Markt im zweiten Quartal. Das dritte

Quartal pflegt von Gesichtspunkt der Emissionen aus traditionell schwächer zu sein. Außerdem werden einige IPOs aufgeschoben. Für den richtigen Preis wird die Emission sicherlich gezeichnet, die Marktschwankungen und das schwache Ergebnis einiger aktueller neuer Emissionen raten bisher von einer größeren Aktivität ab. Außerdem wählen einige Gesellschaften bei der stets niedrigen Rentabilität der Wertpapiere für ihre Finanzierung lieber hochrentable Anleihen, die während der jetzigen Situation auf dem Markt für die Investoren attraktive Renditen bringen.

Die wirtschaftliche Unsicherheit, die immer noch über der Eurozone hängt, und Angst, vor allem in Großbritannien, aus etwaigem Verfall in weitere Rezession vernebeln bisher die Aussicht der europäischen IPO-Märkte. Auch hier sehen wir jedoch gewisse Zeichen des Optimismus beim letzten Quartal dieses Jahres und das ganze Jahr 2011, während die europäischen Börsen große Emissionen vorbereiten. Die Wiederbelebung auf den europäischen IPO-Märkten wird jedoch nicht haltbar sein, wenn die Investoren nicht an die Festigkeit der Wirtschaftsgenesung glauben. Das gilt auch für die Prager Börse, wo einige Gesellschaften ihr IPO-Vorhaben fürs nächste Jahr bestätigten. Schon in diesem Jahr tritt das Wettbüro Fortuna ein. Auch aus der PwC-Umfrage bei inländischen Eigentümer der namhaften Gesellschaften ergab sich, dass ein Zehntel von ihnen im mittelfristigen Horizont einen Börsengang beabsichtigt“, meint Petr Podlipný, der Fachmann für Kapitalmärkte aus der Gesellschaft PwC Audit.

„Die Wirtschaftsunsicherheit ist dagegen auf den Entwicklungsmärkten, vor allem in China und in Hongkong, weniger sichtbar; in China selbst sind die Erwartungen von neuen Emissionen sehr positiv“, fügt Petr Podlipný hinzu.

Genau wie im Vorquartal wurden den europäischen Aktienmärkten auch im dritten Quartal von London dominiert, dieses Mal mit 18 IPO im Wert von EUR 1,657 Mrd. Das stellt 67 % des Ertrags der Erstemissionen in diesem Quartal dar. London verzeichnete somit ein erhebliches Wachstum gegenüber 6 IPO im Wert von EUR 449 Mio. in demselben Zeitraum des Vorjahrs. Gegenüber dem zweiten Quartal dieses Jahres (27 IPO im Wert von EUR 3,202 Mrd.) ist es ein verhältnismäßig wesentlicher Verfall, aber der Zeitraum Juli bis September 2010 war von Sicht der Primäremissionen aus „das Quartal des Jahres“.

In London wurden drei von fünf größten IPOS des dritten Quartals realisiert – die höchste IPO war die der Investitionsgesellschaft Vallar mit einem Ertrag von EUR 822 Mio., gefolgt von dem Kleinhändler Ocado Group (EUR 256 Mio.) und JP Morgan Global Emerging Markets Income Trust (EUR 239 Mio.).

Der zweite größte Markt nach dem Emissionswert war im dritten Quartal die Deutsche Börse. Die dortigen vier IPO hatten einen Ertrag von EUR 377 Mio. Im Vorjahr in demselben Zeitraum erfolgte dort keine Zeichnung, im zweiten Quartal dieses Jahres waren es nur EUR 5 Mio. In Deutschland erfolgte im dritten Quartal die zweitgrößte europäische IPO dieses Quartals – die Mediengesellschaft Ströer Out-of-Home Media AG (EUR 358 Mio).

Luxemburg nahm den dritten Platz ein (12 IPO mit Ertrag von EUR 301 Mio), und dort erfolgte auch die größte europäische IPO: die Produktionsgesellschaft aus Taiwan Sino-American Silicon Products (EUR 135 Mio).

Darauf folgt die Warschauer Börse (32 IPO im Wert von EUR 55 Mio) und NYSE Euronext (9 IPO im Wert von EUR 35 Mio).



Neuigkeiten in der PwC Business Academy

Nutzen Sie die begünstigten Preise der IFRS-Seminare im November

Unser Ziel ist es, Ihnen die Kenntnisse und Erfahrungen der Fachleute von PwC durch Lehrgänge und Seminare zu den aktuellen Themen zu vermitteln.

Da wir Ihnen die Möglichkeit geben möchten, unsere praktisch gerichteten Intensivseminare unter begünstigten finanziellen Bedingungen zu probieren, erlauben wir uns, **einen Nachlass von 30 %** den Abonnenten und Lesern von Tax and Business News sowie Ihren Kollegen oder Freunden anzubieten. Der Nachlass bezieht sich auf das Seminar, das im Rahmen der Business Academy im November veranstaltet wird.

Das Thema des nächsten Seminars im November ist: (das Seminar wird auf Tschechisch geführt)

| | | |
|-------------------|--|------------------|
| 30. November 2010 | IFRS – Konkrete Problemstellungen im Telekommunikationsbereich | 9:00 – 12:30 Uhr |
|-------------------|--|------------------|

Preis nach dem Nachlass von 30%: CZK 3.360 Kč + USt. (halbtägiges Seminar): **3.360 Kč + USt.**

PwC Business Academy organisiert auch Ausbildungsveranstaltungen für die Fachleute aus der Branche des Personalwesens und Ausbildung. Geben Sie auch Ihren HR-Kollegen die Gelegenheit und laden Sie sie bitte zu unseren Novemberseminaren ein, die gerade für sie bestimmt sind.



Mehr Informationen über unsere Seminare finden Sie auf unserer Website www.pwc.cz/academy. Sie erreichen uns auch per E-Mail business.academy@cz.pwc.com oder per Telefon +420 251 151 816, an welchem Ihnen Frau **Helena Hrušešová** mit der Auswahl der für Sie geeigneten Schulung helfen wird.

www.pwc.cz/academy

business.academy@cz.pwc.com

Tax & Business News, Tschechischen Republik, 24. November 2010

Hinweis: Die in diesem Material angeführten Informationen haben einen allgemeinen Charakter und stellen keine zusammenfassende Analyse der darin enthaltenen Themen dar. Seine Leser sollten vor ihrer Handlung oder Unterlassung auf Grund der in diesem Material enthaltenen Informationen die Inanspruchnahme entsprechender professioneller Dienstleistungen in Erwägung ziehen.

© 2010 PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o. Alle Rechte vorbehalten. „PricewaterhouseCoopers“ bezeichnet die tschechische Gesellschaft PricewaterhouseCoopers Česká republika, s.r.o., oder entsprechend dem jeweiligen Kontext das Netz der Mitgliedsgesellschaften von PricewaterhouseCoopers International Limited, wovon jede der Gesellschaften ein selbstständiges und unabhängiges Rechtssubjekt ist.

Archiv aller Ausgaben:
www.pwc.cz/tbn

